

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Eldenburg Lübz vom 24.01.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.09.2024 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Eldenburg Lübz vom 24.01.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Satz 3 neu eingefügt:  
„Die Stellvertreter einer Gemeinde können sich auch gegenseitig vertreten.“
2. In § 2 Abs. 3 wird in Satz 1 nach dem Wort „Öffentlichkeit“ eingefügt:  
„ .. in nichtöffentlicher Sitzung.“
3. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird Punkt 4 gestrichen. Punkt 5 wird zu Punkt 4.
4. In § 2 Abs. 3 wird Satz 4 neu gefasst:  
„Der Amtsausschuss hat vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.“
5. In § 3 Absatz 2 werden die Worte „Einwohnerinnen/Einwohner“ durch das Wort „Ausschussmitgliedern“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 3 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 5; als Absätze 3 und 4 werden neu eingefügt:  
„(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Bürgermeister als Mitglieder der Ausschüsse werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Für jedes weitere Mitglied des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte einen Verhinderungsvertreter.  
(4) Werden der Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt die Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie sein Stellvertreter gewählt.“
7. In § 4 Absatz 2 werden die Punkte 3. und 4. neu eingefügt:  
„3. die entgeltliche Veräußerung beweglicher Sachen bis 1.000 Euro

4. die Aufnahme von Krediten durch das Amt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Wertgrenze von 250.000 Euro.“

8. In § 4 Abs. 5 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „bis 4“ eingefügt.
9. In § 6 werden die bisherigen Absätze 2 bis 9 zu Absätzen 3 bis 10. Der Absatz 2 wird neu eingefügt:  
„(2) Bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers (Krankheit oder Urlaub) über einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Wochen hinaus, entfällt die Aufwandsentschädigung für diese oder diesen. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Angefangene Monate werden dabei für beide mit einem Dreißigstel der Aufwandsentschädigung pro Tag berechnet. Sollte bei der Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteherausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.“
10. Im § 7 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübz, den 16.09.24

Amtsvorsteher

